

Amtsgericht Mitte

Az.: 9 C 314/24



Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Keen Law Rechtsanwalts GmbH**, Märkisches Ufer 38 - 40, 10179 Berlin, [REDACTED]

hat das Amtsgericht Mitte durch den Richter am Amtsgericht von Möllendorff aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 01.10.2025 für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für die Klägerin jedoch nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags. Die Klägerin kann die Vollstreckung der Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

4. Der Streitwert wird auf 4.396,51 Euro festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten über einen Schadenersatzanspruch aus einem Rechtsschutzversicherungsvertrag.

Die Klägerin ist Rechtsschutzversicherer des [REDACTED] welcher den Beklagten im Oktober 2020 mit der Prüfung und Durchsetzung etwaiger Ansprüche nach dem Kauf eines Audi Ar 2.0 TDI am 22.01.2016, in welchem ein von der Volkswagen AG hergestellter Diesel-Motor des Typs EA189 verbaut war und der im Jahr 2015 von einer Rückrufaktion des Kraftfahrt-Bundesamts betroffen war, beauftragte.

Die Klägerin erteilte eine Deckungszusage für das beabsichtigte Klageverfahren gegen die Volkswagen AG. Die daraufhin im März 2021 eingereichte Klage wies das Landgericht Augsburg mit Urteil vom 08.09.2021 zum Az.: 22 O 1026/21 ab (nachfolgend nur „**Vorprozess**“). Bzgl. des Inhalts dieser Entscheidung wird auf die als Anlage K2 zu den Akten genommene Kopie (Bl. 38 ff. d.A.) Bezug genommen. Eine Deckungszusage für das Berufungsverfahren erteilte die Klägerin nicht. Unstreitig zahlte die Klägerin an den Beklagten für den Vorprozess einen Betrag in Höhe von insgesamt 1.820,70 Euro.

Die Klägerin behauptet, Gerichtskosten in Höhe von 885,00 Euro sowie weitere Anwaltskosten in Höhe von 1.690,81 Euro gezahlt zu haben. Sie ist ferner der Ansicht, der Vorprozess sei vor dem Hintergrund höchstrichterlicher Rechtsprechung zu sog. Spätkauffällen, insb. dem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 30.07.2020 zum Az.: VI ZR 5/20, von Anfang an aussichtslos gewesen. Sie behauptet in diesem Zusammenhang auch, eine entsprechende Aufklärung des [REDACTED] habe nicht stattgefunden. Bei entsprechender Aufklärung hätte er zudem von einer Anspruchsdurchsetzung Abstand genommen und den Beklagten nicht mandatiert.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an sie 4.396,51 Euro nebst Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte erhebt die Einrede der Verjährung und bestreitet die Zahlung der Gerichtskosten und Anwaltskosten der Beklagtenseite mit Nichtwissen. Ferner bestreitet er die Aussichtslosigkeit des Vorprozesses und ist zudem der Ansicht, seine Inanspruchnahme sei aufgrund der erteilten Deckungszusage jedenfalls treuwidrig.

Das Gericht hat Beweis erhoben über die Frage der anwaltlichen Aufklärungen im Vorprozess durch Vernehmung des [REDACTED] Bzgl. des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Sitzungsniederschrift vom 01.10.2025 (Bl. 160 ff. d.A.) Bezug genommen.

Bzgl. des Sach- und Streitstands im Übrigen wird auf die wechselseitigen Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage hat in der Sache keinen Erfolg.

I.

Die Klägerin hat gegen den Beklagten keinen Anspruch auf Schadenersatz aufgrund einer Verletzung des Mandatsvertrags gegenüber dem [REDACTED] als ihren Versicherungsnehmer.

Dies scheidet bereits daran, dass jedenfalls kein ersatzfähiger Schaden entstanden ist. Das Gericht ist sich nach der durchgeführten Beweisaufnahme mit dem [REDACTED] gerade nicht i.S.d. § 286 ZPO davon überzeugt, dass sich der Zeuge ohne die - unterstellte - Pflichtverletzung des Beklagten gegen eine Rechtsverfolgung entschieden hätte.

Relevant ist nämlich, wie sich der Versicherungsnehmer bei ordnungsgemäßer Aufklärung seitens des Beklagten verhalten hätte. Greift also zugunsten des Rechtsschutzversicherers hinsichtlich des hypothetischen Alternativverhaltens des Mandanten kein Anscheinsbeweis, so ist der Anspruchsteller darauf angewiesen, dass sich der Tatrichter die Überzeugung vom hypothetischen Alternativverhalten des Mandanten auf andere Weise verschafft.

1.) Lediglich wenn sich die Rechtsverfolgung nach der Überzeugung des Tatrichters als objektiv aussichtslos erweist, so greift zugunsten des Anspruchstellers ein Anscheinsbeweis dahingehend, dass der Versicherungsnehmer die objektiv aussichtslose Rechtsverfolgung trotz des ge-

währten Deckungsschutzes nicht gewollt hätte (BGH, Urt. v. 16.09.2021 - IX ZR 165/19, juris, Rn. 39). Hierzu führt der Bundesgerichtshof indes aus:

„Die Annahme der Aussichtslosigkeit unterliegt allerdings hohen Anforderungen. Die Rechtsverfolgung muss aus der maßgeblichen Sicht ex ante aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen objektiv aussichtslos gewesen sein. Dies kommt etwa in Betracht, wenn eine streitentscheidende Rechtsfrage höchstrichterlich abschließend geklärt ist. Regelmäßig ist dies dann der Fall, wenn eine einschlägige Entscheidung ergangen ist. Auch dann können aber im Schrifttum geäußerte Bedenken, mit denen sich die Rechtsprechung noch nicht auseinandergesetzt hat, Veranlassung zu der Annahme geben, die Rechtsprechung werde noch einmal überdacht. Die niemals auszuschließende Möglichkeit einer zugunsten des Mandanten ergehenden Fehlentscheidung vermag die Aussichtslosigkeit der Rechtsverfolgung indes nicht auszuschließen.“

(BGH, a.a.O., Rn. 40)

Nach diesem Maßstab lag hier keine Aussichtslosigkeit vor, sodass zugunsten der Klägerin gerade kein Anscheinsbeweis greift.

Der Klägerin ist diesbezüglich zwar zuzugeben, dass die Behandlung der sog. Spätkauffälle in der Tat schon mit der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 30.07.2020 zum Az.: VI ZR 5/20 bzw. jedenfalls mit den nachfolgenden Entscheidungen im Jahr 2020 höchstrichterlich geklärt gewesen sein dürfte. Ferner handelte es sich bei dem im Vorprozess streitgegenständlichen und am 22.01.2016 erworbenen Fahrzeug auch ersichtlich um einen Spätkauf i.S.d. Rechtsprechung.

Der Vortrag der Beklagten im Vorprozess ging ausweislich des Tatbestands des Landgerichts Augsburg jedoch über die vom Bundesgerichtshof entschiedenen (Rechts-)Fragen hinaus. So sollen durch das Software-Update nunmehr noch weitere Abschaltvorrichtungen eingebaut worden sein, etwa in Form einer neuen Prüfstandserkennung, einer temperaturgesteuerten Abschaltvorrichtung (sog. Thermofenster) sowie einer Manipulation des On-Board-Diagnosesystems.

Mit diesem konkreten Vorbringen bestanden jedoch weiterhin gewisse Erfolgsaussichten, wenn gleich die tatsächlichen und rechtlichen Hürden für den Erfolg der Klage erheblich blieben.

Dies ergibt sich etwa aus verschiedenen dahingehenden obergerichtlichen Urteilen, wie bspw. der des Oberlandesgerichts Köln vom 18.12.2020 zum Az.: 20 U 288/19, in welcher dieses zu einem gleichgelagerten Sachverhalt unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 30.07.2020 entschieden hat, dass das Nachtatverhalten der Volkswagen AG die Sittenwidrigkeit dann nicht entfallen ließe, wenn das Fahrzeug durch das angebotene Software-Update mit einer neuen Abschaltvorrichtung ausgestattet werden. Diese Entscheidung wurde erst mit Urteil vom 21.04.2022 zum Az.: VII ZR 70/21 und damit nach Abschluss des hiesigen Vorprozesses durch den Bundesgerichtshof aufgehoben.

Des Weiteren stützte die Beklagte im Vorprozess ihre Klage gerade nicht nur auf das Vorliegen eines Thermofensters nach Aufspielen des Software-Updates, sondern behauptete vielmehr auch das Vorliegen einer (neuen) faktischen Prüfstandserkennung. Eine Abschaltvorrichtung in Form der Erkennung der Testmessung, um dann (und nur dann) den Motor in einem abgasoptimierten Modus zu betreiben, war aber schon nach der damaligen höchstrichterlichen Rechtsprechung eindeutig rechtswidrig und konnte zu Ansprüchen nach § 826 BGB führen. Insofern verschiebt sich das Gewicht des Falles von der Frage der Spätkauffälle auf die Frage, ob die Beklagte für den [REDACTED] das Vorliegen einer solchen faktischen Prüfstandserkennung substantiiert vortragen und auch die subjektive Seite eines Anspruchs aus § 826 BGB belegen konnte. Nach dem Maßstab einiger obergerichtlicher Entscheidungen war entsprechender Sachvortrag wie der von der Beklagten jedenfalls grundsätzlich geeignet, zu einer Beweisaufnahme zu führen, sodass auch aus diesem Grunde nicht per se von Aussichtslosigkeit ausgegangen werden kann.

2.) Es steht auch nicht zur Überzeugung des Gerichts i.S.d. § 286 ZPO fest, dass sich der [REDACTED] bei entsprechender Belehrung durch den Beklagten gegen eine Rechtsverfolgung entscheiden hätte.

Erforderlich für eine Überzeugung des Gerichts ist keine absolute oder unumstößliche Gewissheit im Sinne des wissenschaftlichen Nachweises, sondern nur ein für das praktische Leben brauchbarer Grad von Gewissheit, der Zweifeln Schweigen gebietet, ohne sie völlig auszuschließen (m.w.N. zur stRspr etwa BGH, Urt. v. 16.04.2013 - VI ZR 44/12, juris, Rn. 8). Diesen Grad der Gewissheit konnte das Gericht hier für die klägerische Behauptung indes nicht gewinnen.

Insbesondere hat die Aussage des [REDACTED] die klägerische Behauptung nicht nur nicht bestätigt, sondern sogar das Gegenteil bewiesen. Denn der [REDACTED] sagte im Rahmen seiner Vernehmung im Kern aus, er hätte eine Klage gegen die Volkswagen AG in jedem Falle angestrengt, da er sich von dieser betrogen gefühlt habe. Auf etwaige Prozessrisiken angesprochen

fürte er ferner eindeutig aus, solche seien für ihn nicht ersichtlich gewesen, da er ja rechtsschutzversichert gewesen sei. Auch bei einem Hinweis seines Rechtsanwalts auf „*praktisch keine Erfolgsaussichten*“ hätte er noch eine Klage angestrengt, wobei der bestehende Versicherungsschutz hierbei für ihn die maßgebliche Rolle gespielt habe. Das seinem Rechtsschutzversicherer ggf. ein Kündigungsrecht bei zu vielen Rechtsschutzfällen zugestanden hätte, sei ihm schließlich nicht bekannt gewesen sei, sodass dieser Umstand auch auf die hiesige Entscheidung keinen Einfluss haben kann.

3.) Auf die zwischen den Parteien aufgeworfenen Fragen der Verjährung oder evtl. treuwidrigen Verhaltens kommt es nach obigen Ausführungen nicht mehr entscheidungserheblich an.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit hat ihre Grundlage in §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Berlin II
Littenstraße 12-17
10179 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Mitte
Littenstraße 12-17
10179 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

von Möllendorff
Richter am Amtsgericht

Verkündet am 12.11.2025

Mümel, JHSekr'in
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 21.11.2025

Mümel, JHSekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Keen Law Rechtsanwälte

Hinweise zur Sicherheitsleistung

Kann aufgrund der vorliegenden gerichtlichen Entscheidung eine Partei Sicherheit leisten, so ist diese durch die schriftliche, unwiderrufliche, unbedingte und unbefristete Bürgschaft eines im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts oder durch Hinterlegung zu bewirken. Die Hinterlegung ist bei der Hinterlegungsstelle eines Amtsgerichts - in Berlin **nur** bei dem Amtsgericht Tiergarten, Turmstraße 91, 10559 Berlin - auf dem dort erhältlichen Vordruck zu beantragen.

Bei Antragstellung ist eine Abschrift der gerichtlichen Entscheidung vorzulegen. Die Vordruckbenutzung ist nicht vorgeschrieben, ist aber wegen der notwendigen Formalien dringend zu empfehlen. **Ohne einen Antrag kann nicht wirksam hinterlegt werden.**

Anstelle der Hinterlegung kann auch eine andere Form der Sicherheitsleistung in Betracht kommen, wenn dies in der gerichtlichen Entscheidung zugelassen ist oder wenn sich die Parteien hierüber geeinigt haben.

Dient die Sicherheitsleistung zur Abwendung der Zwangsvollstreckung, kann es zweckmäßig sein, die gegnerische Partei bzw. deren Verfahrensbevollmächtigten über die erfolgte Hinterlegung zu unterrichten.

Bei **Geldhinterlegungen** ist **Bareinzahlung** vorteilhaft, da das Einreichen von Schecks das Verfahren wesentlich verzögern kann.

Keen Law Rechtsanwältin